

*Gesetz ü. d. Wahlen z. d. örtl. Volksvertretungen 503*

(2) Für die Kreistage werden gewählt:  
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000	Einwohnern	45 bis	55 Abgeordnete
bis zu 70 000	Einwohnern	55 bis	65 Abgeordnete
bis zu 100 000	Einwohnern	65 bis	85 Abgeordnete
über 100 000	Einwohner	85 bis 120	Abgeordnete.

(3) Für die Stadtverordnetenversammlungen in den  
Stadtkreisen werden gewählt:

in Städten mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000	Einwohnern	45 bis 85	Abgeordnete
bis zu 70 000	Einwohnern	55 bis 100	Abgeordnete
bis zu 100 000	Einwohnern	65 bis 120	Abgeordnete
bis zu 200 000	Einwohnern	85 bis 160	Abgeordnete
bis zu 500 000	Einwohnern	120 bis 180	Abgeordnete
über 500 000	Einwohner	140 bis 200	Abgeordnete.

(4) Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:  
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 50 000	Einwohnern	45 bis 55	Abgeordnete
bis zu 70 000	Einwohnern	55 bis 65	Abgeordnete
bis zu 100 000	Einwohnern	65 bis 85	Abgeordnete
über 100 000	Einwohner	85 bis 120	Abgeordnete.

(5) Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordneten-  
versammlungen von kreisangehörigen Städten werden ge-  
wählt:

in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

bis zu 200	Einwohnern	9 bis 15	Abgeordnete
------------	------------	----------	-------------